

Das vor vier Jahren beschlossene Gesetz Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) gem. § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6a BKGG hat zum Ziel als Bildungspaket bedürftigen Kindern aus Familien mit geringerem Einkommen mehr Zukunftschancen zu eröffnen. Da auch nach mehrjähriger Laufzeit die statistischen Erhebungen verdeutlichen, dass der Anteil der Anspruchsberechtigten, die ihre Ansprüche auch tatsächlich wahrnehmen, noch längst nicht ausgeschöpft ist, hat der BSKS am 31.10.13 eine Initiative gestartet, zu versuchen, die Wirksamkeit des Gesetzes in Laboe zu erhöhen. Im Rahmen dieser Initiative wird in den nächsten Folgen von „Laboe Aktuell“ darüber informiert, welche finanziellen Möglichkeiten offen stehen.

Folgende Reihenfolge ist vorgesehen:

- | | |
|-------------------------------|--|
| - Mittagsverpflegung - 5.2015 | - Schulbedarf - 8.2015 |
| - Ausflüge - 6.2015 | - soziale und kulturelle Teilhabe - 9.2015 |
| - Schulbeförderung - 7.2015 | - Lernförderung - 10.2015 |

Es besteht aber auch bereits jetzt die Möglichkeit Informationen über das Gesamtpaket im Rathaus Laboe, Telef. 04343 471 330, zu bekommen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Mittagsverpflegung -

Informationen für Leistungsberechtigte

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählen auch Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung in der monatlichen Sozialleistung bereits berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden die Mehrkosten ausgeglichen und es wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erbracht, Ein geringer Eigenanteil in Höhe von 1,- € pro Mittagessen ist von Ihnen zu leisten.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Mittagsverpflegung an der Schule oder in der Kindertageseinrichtung gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Wie funktioniert das?

Sie erhalten einen Gutschein für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Wenden Sie sich damit bitte an die jeweiligen Leitungen der Kindertagesstätten oder an die Schulsekretariate der Schulen. In Schönberg ist Ansprechpartner das Büro des Kinder- und Jugendhauses.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden dann direkt mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung abgerechnet. Bitte beachten Sie: Den Eigenanteil von 1,- € pro Mittagessen müssen Sie in den Schulen des Kreises Plön selbst zahlen!

In den allgemein bildenden Schulen der Landeshauptstadt Kiel sind Sie von dem Eigenanteil befreit, dort wird der Betrag von einer Kieler Stiftung übernommen.

Volkmar Heller für den Arbeitskreis „Bildung und Teilhabe“ im Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport